

# Richtlinien Ausserschulische Talentförderung

---

## 1 Einleitung

Diese Richtlinien regeln an der Schule Ruswil die Dispensation vom Unterricht zugunsten einer ausserschulischen Talentförderung in den Bereichen Sport, Musik oder vergleichbaren Disziplinen. Sie konkretisieren kantonale Richtlinien der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) und stellen sicher, dass schulische Anforderungen und Talentförderung vereinbar sind. Sie gelten für alle Lernenden der Primar- und Sekundarstufe I der Schule Ruswil.

Nicht Gegenstand dieser Richtlinien sind:

- Schulinterne Begabungs- und Begabtenförderung (separates Förderkonzept)
- Absenzen wie Jokertage, Urlaube etc. (separates Absenzenreglement)
- Kantonale oder regionale Talentförderschulen (z. B. Sportschulen, SEKplus Region Entlebuch)
- Die Regelung des Instrumental- und Gesangsunterrichtes während des obligatorischen Volksschulunterrichtes

### 1.1 Was gilt als ausserschulisches Talent?

Als ausserschulische Talentförderung im Sinn dieser Richtlinien gelten Angebote die:

- ausserhalb der Volksschule organisiert sind (Vereine, Verbände, Musikschulen, Privatinstitutionen etc.).
- eine systematische, leistungsorientierte Förderung in einem klar definierten Talentbereich bieten (Sportkader, Musikförderprogramme usw.).
- einen regelmässigen zeitlichen Aufwand (Trainings, Proben, Wettkämpfe, Auftritte) verursachen, der sich mit dem Stundenplan oder dem für die Schule notwendigen Arbeitsaufwand (Lernen, Hausaufgaben, Prüfungsvorbereitung) überschneidet.
- von einer qualifizierten Fachperson/Organisation (Trainer/in, Musiklehrperson, Coach, Verband) verantwortet wird.

Als Richtwerte für eine aufwändige Talentförderung gelten bei Sporttalenten mehrmals wöchentliche Trainings, oft verbunden mit einer Zugehörigkeit zu einem Verbands- oder Regionalkader sowie mit regelmässigen Wettkämpfen. Im musisch-künstlerischen Bereich umfasst eine intensive Förderung in der Regel regelmässige Proben, Einzelunterricht und Auftritte auf fortgeschrittenem Niveau sowie Wettbewerbe. Die Schule Ruswil orientiert sich bei der Beurteilung an kantonalen und regionalen Standards (z. B. Swiss Olympic Talent Card, anerkannte Talentprogramme, Kaderzugehörigkeiten etc.).

### 1.2 Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) Kanton Luzern
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV), insbesondere § 2 Abs. 5 und § 10 Abs. 1-2 (Dispensationen und Zuständigkeiten)
- Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule, insbesondere § 9 Abs. 2 (Zeugnis und Absenzen)
- Merkblatt Dispensation Talente an Regelschulen (DVS)

## 2 Förderung durch Entlastung

Die Schule unterstützt Kinder und Jugendliche mit ausserordentlichen Talenten und ermöglicht ihnen – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – zusätzliche Zeitfenster für Trainings, Proben und Auftritte. Gleichzeitig bleibt das Erreichen der Lernziele gemäss Lehrplan prioritär. Dispensationen dürfen die schulische Laufbahn nicht beeinträchtigen. Dabei wird stets auf eine realistische Gesamtbelastung geachtet, welche Schule, Talentförderung und Freizeit in ein gesundes Verhältnis setzt. Überlastungen sollen vermieden und bei Bedarf durch geeignete Entlastungs- oder Anpassungsmassnahmen reduziert werden. Jedes Dispensationsgesuch wird als Einzelfall geprüft und begründet keinen Anspruch. Gleichartige Situationen werden nach einheitlichen Kriterien beurteilt, um eine faire und transparente Handhabung sicherzustellen.

Die Schule Ruswil unterscheidet zwei Arten von Dispensationen zugunsten der ausserschulischen Talentförderung: punktuelle und wiederkehrende Dispensationen.

### 2.1 Punktuelle Dispensation

Punktuelle Dispensationen betreffen einzelne Anlässe wie:

- Wettkämpfe, Turniere, Konzerte, Auftritte
- Trainingslager oder Probenwochen
- Selektionsanlässe, Prüfungen oder Vorspiele

Sie werden nach dem allgemeinen Absenzenreglement behandelt (Urlaubsgesuch, Jokertage etc.) und unterliegen den dort definierten Zuständigkeiten und Fristen.

### 2.2 Wiederkehrende Dispensation (regelmässige Entlastung)

Wiederkehrende Dispensationen beziehen sich auf eine semesterweise Freistellung von bestimmten, klar definierten Unterrichtslektionen. An der Schule Ruswil ist eine solche Dispensation nur in folgenden Fächern möglich:

- Sport
- Musik
- Bildnerisches Gestalten (BG)
- Textiles und Technisches Gestalten (TTG)
- Randstunden, sofern ein früheres Verlassen des Unterrichts notwendig ist, um rechtzeitig zu Trainings oder Proben zu gelangen

Eine wiederkehrende Dispensation kommt nur dann in Frage, wenn der Trainings- oder Probenumfang auf Dauer eine erhebliche Zusatzbelastung darstellt und mit punktuellen Dispensationen nicht ausreichend aufgefangen werden kann. Die Bewilligung einer Dispensation wird an nachfolgende Bedingungen geknüpft:

- Die schulischen Leistungen und überfachlichen Kompetenzen bleiben insgesamt stabil und den Erwartungen entsprechend.
- Die Lernenden erscheinen pünktlich zu allen Unterrichtslektionen und halten sich an die vereinbarten Regeln und Abläufe.
- Der verpasste Unterrichtsstoff wird von den Lernenden selbständig nachgearbeitet.
- Während dispensierten Fächern muss verpflichtend für die Schule gearbeitet werden (Hausaufgaben, Lernphasen, Prüfungsvorbereitungen usw.). Die Schule kann festlegen, dass diese Lernzeit im Schulhaus und selbständig, ohne Aufsicht zu absolvieren ist.<sup>1</sup>
- Die Lernziele gemäss Lehrplan müssen erreicht werden. Es gelten dieselben Beurteilungskriterien wie für alle anderen Lernende. Die Verantwortung dafür liegt bei den Lernenden und den Erziehungsberechtigten.

---

<sup>1</sup> Ausnahme bildet hier die Dispensation (oder Teildispensation) von Randstunden, da diese für die Anreise zum Training benötigt wird. Entsprechend ist der dort verpasste Unterrichtsstoff nicht an der Schule nachzuholen, sondern selbständig im privaten Rahmen.

Die Schule behält sich vor, die Dispensation jederzeit aufzuheben, wenn Leistungen deutlich nachlassen, Hausaufgaben wiederholt nicht erledigt werden, eine Überlastung festgestellt wird oder Verhaltensauffälligkeiten auftreten. Das gleiche gilt bei wesentlichen Veränderungen im Talentbereich wie Selektion nicht geschafft, Ausfall von Trainingseinheiten oder Verletzungen. Die Dispensation kann dann angepasst oder widerrufen werden.

### 3 Einreichung Dispensationsgesuch

Um eine Dispensation zu erhalten, muss bei der zuständigen Schulleitung ein Gesuch eingereicht werden. Eine Vorlage kann auf der Website der Schule Ruswil oder bei der Klassenlehrperson bezogen werden. Das Gesuch wird durch die Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen vor Beginn der gewünschten Dispensation schriftlich bei der Schulleitung eingereicht. Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu einzureichen.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- ☐ Falls vorhanden: Nachweis eines Talentstatus (z. B. Swiss Olympic Talent Card, Kaderbestätigung, Teilnahme an einem anerkannten Förderprogramm).
- ☐ Ein Empfehlungsschreiben einer Fachperson (z. B. Trainer:in, Verband, Leistungssportverein, Musikschule), aus dem Niveau, zeitlicher Umfang der Förderung und Grund der Dispensation hervorgehen.
- ☐ Ein Wochenplan mit Angabe von Unterrichtszeiten, Trainings-/Probenzeiten, Wegzeiten und weiteren Aufwänden.
- ☐ Ein Vorschlag, welche Lektionen dispensiert werden möchten und wie der verpasste Stoff nachgearbeitet werden soll.

### 4 Zuständigkeiten und Zusammenarbeit

#### 4.1 Schulleitung

- Prüft die Gesuche und entscheidet über mögliche Dispensationen. Im Zweifelsfall kann der Rektor hinzugezogen werden.
- Legt Umfang und Dauer der Dispensation fest und hält diese schriftlich fest.

#### 4.2 Klassenlehrperson

- Ist erste Ansprechperson für Lernende und Eltern in schulischen Belangen.
- Sorgt für den Informationsfluss im Team und trifft organisatorische Abmachungen.
- Sorgt für Materialbereitstellung und bespricht mit den Lernenden, welche Inhalte priorisiert nachzuarbeiten sind.
- Unterstützt die Lernenden bei Planung und Organisation schulischer Termine.

#### 4.3 Lernende

- Übernehmen Eigenverantwortung für das Nacharbeiten des Stoffes.
- Halten Abmachungen zu Pünktlichkeit, Verhalten und Leistungsbereitschaft ein.
- Informieren Lehrpersonen aktiv über Trainingslager, Wettkämpfe und allfällige Änderungen ihres Wochenplans.

#### 4.4 Erziehungsberechtigte

- Tragen die Hauptverantwortung für die Gesamtbelastung und das Wohlbefinden ihres Kindes.
- Koordinieren die Termine mit Verein/Verband/Musik so, dass der besprochene Wochenplan eingehalten werden kann.
- Stellen sicher, dass das Kind beim Nacharbeiten unterstützt wird und die Abmachungen einhält.

#### 4.5 Vereine, Verbände, Musikschulen

- Bestätigen schriftlich die Talentförderung und informieren über Trainings-/Probenumfang sowie allfällige Veränderungen im Talentbereich.
- Benennen eine Ansprechperson, die in den Austausch mit Schule und Erziehungsberechtigten treten kann.

### 5 Zeugnis und Beurteilung

Es gilt die kantonale Regelung zur Beurteilung und zur Führung von Absenzen im Zeugnis. Die Zeugnisnoten sollen nach Möglichkeit in allen Fächern erteilt werden. Ist das nicht möglich, gelten folgende Regelungen:

- **Teilweise Teilnahme an einem Fach** (z. B. 1 von 3 Lektionen):
  - Nach Möglichkeit wird eine Note gesetzt.
  - Ist eine Benotung nicht möglich, wird im Zeugnis kein Eintrag gemacht; zusätzlich wird eine administrative Bemerkung im Sinn der kantonalen Vorgaben verwendet
- **Komplette Dispensation von einem Fach** (z. B. Sport oder Musik):
  - Im Zeugnis wird «dispensiert» vermerkt.
  - Es erfolgt kein Noteneintrag; stattdessen wird die Teilnahme am ausserschulischen Talentangebot in der administrativen Bemerkung festgehalten.

Die überfachlichen Kompetenzen werden unabhängig von der Dispensation beurteilt.

Ruswil, 18.12.2025

Mario Henz  
Rektor